



## Beschlüsse der Budgetgemeindeversammlung vom Dienstag, 13. Dezember 2011

### **A. Politische Gemeinde**

1. Der Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) per 1.1.2012 wird genehmigt.
2. Der Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung eines Kredits von Fr. 1'475'216 für den Landerwerb zum Zweck der Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes Bonstetten-Wettswil unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Wettswil für den Anteil der Gemeinde Wettswil wird genehmigt.

Anteile der beiden Gemeinden gemäss Verteilschlüssel des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt:

Gemeinde Bonstetten	Fr. 760'247.15.-- (51.53 %)
Gemeinde Wettswil a.A.	Fr. 714'968.85.-- (48.47 %)

3. Folgende Anträge an die Gemeindeversammlung werden genehmigt:
  - a) Voranschlag 2012 der Politischen Gemeinde Bonstetten.
  - b) Festsetzung des Steuerfusses bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag von 100 % von Fr. 12'300'000.-- auf 36 % Fr. 4'428'000.00
  - c) Entnahme Aufwandsüberschuss aus dem Eigenkapital Fr. 442'700.00

### **B. Primarschulgemeinde**

1. Der Antrag der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung betreffend die Bewilligung eines Bruttokredits von CHF 1'200'000.00 (inkl. MWSt für die Projektierung eines neuen Schulgebäudes Schachenmatten IV mit dem Ersatz des Kindergartens Pfaffenbrunnen und Umbaumaassnahmen im Schulhaus Schachenmatten II wird genehmigt.
2. Folgende Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung werden genehmigt:
  - 2.1. An der Primarschule Bonstetten wird die Schulsozialarbeit eingeführt.
  - 2.2. Die Einführung erfolgt auf Frühjahr 2012.
  - 2.3. Die einmaligen Kosten von Fr. 10'000.-- (Kostendach) zur Bereitstellung der Infrastruktur werden genehmigt.
  - 2.4. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 95'000.-- (60 %) für die Schulsozialarbeit werden genehmigt.

2.5 Die Schulpflege wird beauftragt, die Einführung der Schulsozialarbeit zu vollziehen.

3. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2012 und die Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital.
  - a) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 % von Fr. 12'300'000.-- auf 53 % Fr. 6'519'000.--
  - b) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital - Fr. 104'000.--
4. Der Antrag betreffend die Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulpavillons in der Höhe von Fr. 712'610.50 wurde durch die Primarschulpflege zurück gezogen..

### **C. Ref. Kirchgemeinde**

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Voranschlag 2012 und die Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital.
  - a) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 % von Fr. 4'860'000.-- auf 13 % Fr. 632'000.--
  - b) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital - Fr. 47'100.--

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diese Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Ein Rekurs gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A. eingereicht werden (gemäss § 54 des Gemeindegesetzes). Das Protokoll liegt für die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei ab sofort zur Einsichtnahme auf.

Bonstetten, 20. Dezember 2011

Namens der Gemeindevorsteherschaften  
Gemeinderat Bonstetten